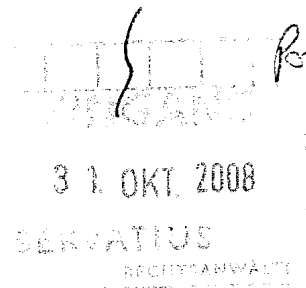


Geschäfts-Nr.: 19 C 114/2008

Verkündet am 22.10.2008

gez. *Schweier*  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## AMTSGERICHT BREMEN

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

Dr. Christian Dawe als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Herrn [REDACTED]  
Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg

Kläger

Prozessbevollm.: RAe Servatius Jenckel Noelle, Hamburg, zu 08/54 H

gegen

Santander Consumer Bank AG, vertr.d.d. Vorstand, Schlüsselkorb 26-27, 28195 Bremen

Beklagte

Prozessbevollm.: RAe [REDACTED], Mönchengladbach, zu 1847167141 / 211

Unterbevollm.: [REDACTED], Münster

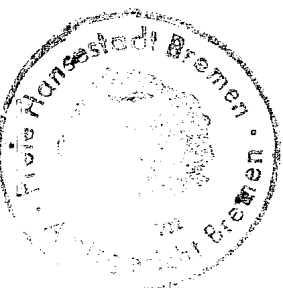
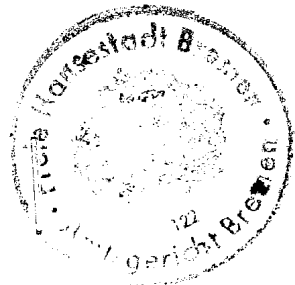
hat das Amtsgericht Bremen nach Anordnung des schriftlichen Verfahrens unter Berücksichtigung der bis zum 26.9.2008 eingegangenen Schriftsätze durch Richter am Amtsgericht Schubert für Recht erkannt :

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite € 1.596,67 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.5.2007 zu zahlen.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

**Das Urteil ist gegen Sicherheit von € 2.600,00 vorläufig vollstreckbar.**



**Tatbestand:**

Der Kläger wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Stade vom 19.3.2007 zum Insolvenzverwalter des Michael ██████ bestellt. Mit Schreiben vom 27.4.2007 widerrief er den vom Schuldner mit der Beklagten am 16.12.2002 geschlossenen Darlehensvertrag mit der Begründung, dass das Widerrufsrecht mangels ordnungsgemäßer Belehrung durch die Beklagte nicht erloschen sei und dem Hinweis, dass die Beklagte gemäß § 358 BGB zur Rückabwicklung verpflichtet sei.

Wegen der im Darlehensvertrag enthaltenen Widerrufsbelehrung wird auf dessen Ablichtung Bl. 13 d.A. verwiesen.

Im Darlehensvertrag, der über eine Darlehenssumme von € 17.565,12 geschlossen wurde, wurde auch der Abschluss einer Kreditlebensversicherung bei der Zürich Lebensversicherungsgesellschaft vereinbart und der Versicherungsbeitrag von € 1.596,67 wurde aus dem Darlehen unmittelbar von der Beklagten an die Versicherung abgeführt. Diesen Betrag forderte der Kläger mit dem o.g. Schreiben von der Beklagten.

Mit Anwaltsschreiben vom 13.2.2008 (vgl. Bl. 17 d.A.) forderte der Kläger die Beklagte erfolglos auf, die Versicherungsprämie sowie vorgerichtliche Anwaltskosten an ihn zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

**die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 1.596,67 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 11.5.2007 sowie € 229,55 vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß erfolgt sei, da kein verbundenes Geschäft vorliege. Mangels wirtschaftlicher Einheit seien weder § 358 noch § 355 BGB anwendbar.

Wegen des weiteren Sachvortrages der Parteien und ihrer Rechtsausführungen wird auf die gewechselten Schriftsätze einschließlich ihrer Anlagen verwiesen.

Auf beiderseitigen Antrag der Parteien hat das Gericht durch Beschluss vom 9.9.2008 unter Aufhebung des Termins vom 17.9.2008 das schriftliche Verfahren angeordnet.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist bis auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten begründet aus §§ 358 Absätze 3 und 4, 357, 346 BGB. Das Gericht folgt bezüglich der Frage, ob hier verbundene Verträge im Sinne des § 358 BGB vorliegen, der Auffassung des Klägers, die dieser durch zahlreiche Nachweise in der Rechtsprechung und Literatur belegt hat.

Daher war eine Widerrufsbelehrung nach § 358 Absatz 5 BGB dahin erforderlich, dass der Widerruf des Darlehensvertrages auch den Versicherungsvertrag erfasst. Diese Belehrung ist nicht erfolgt, wie aus dem vorgelegten Darlehensvertrag folgt. Somit ist die Widerrufsfrist nicht erloschen, wie aus § 355 Absatz 3 Satz 2 BGB folgt. Infolgedessen konnte der Kläger noch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die verbundenen Verträge wirksam widerrufen.

Die an den Lebensversicherer abgeführte Einmalprämie kann der Kläger von der Beklagten (zurück) verlangen, denn nach § 358 Absatz 4 Satz 3 BGB ist sie im Rahmen der Rückabwicklung an die Stelle der Versicherung getreten. Ob die Beklagte dann ihrerseits eine Erstattung von der Versicherung verlangen kann, ist hier nicht zu entscheiden.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine Saldierung mit eigenen Rückgewähransprüchen aus dem Darlehen berufen, denn ihre diesbezüglichen Ansprüche, die sie im Übrigen gar nicht näher beziffert hat, sind Masseforderungen, die sie nur zur Tabelle anmelden kann. Die wirtschaftlich verbundenen Verträge bilden kein einheitliches Rechtsgeschäft, sondern bleiben nach dem sog. Trennungsprinzip rechtlich selbständig, sodass im vorliegenden Insolvenzfall die Saldierung nicht möglich ist.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten war die Klage abzuweisen. Der Kläger, der ausweislich der Eröffnungsbeschlusses selbst als Rechtsanwalt zugelassen ist, musste nach seiner ausführlich begründeten, aber erfolglosen Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung durch Schreiben vom 27.4.2007, eine weitere schlichte anwaltliche Zahlungsaufforderung schwerlich die Zahlungsbereitschaft der Beklagten herbeiführen würde. Er war daher zur Schadensminderung gehalten, seine Prozessbevollmächtigten sogleich mit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung zu beauftragen. Soweit diese dann gleichwohl noch eine einfache Zahlungsaufforderung versandt haben, wird der damit verbundene Aufwand von der Prozessgebühr mit abgegolten, vgl. OLG Hamm RR 2006, 242.

Die Zinsforderung folgt aus den §§ 247, 286, 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 709 ZPO.

gez. Schubert

Richter am Amtsgericht



Für die Ausfertigung  
 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger  
 zum Zwecke der Zwangsvollstreckung  
 erteilt.

Das Urteil wurde der Beklagten - ~~Kläger~~ -  
 am 27. 10. 2008 z. Hdn. des Prozeßbevollmächtigten  
 zugestellt.

Bremen, den 30. 10. 2008  
 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
 des Amtsgerichts.



*[Handwritten signature]*